



HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2022

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

100 Jahre deutsche Nationalhymne

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die amtliche Proklamation der deutschen Nationalhymne im Jahr 1922 ein bedeutender Punkt der deutschen Geschichte gewesen ist.
2. Der Landtag stellt fest, dass die 100. Wiederkehr dieses Ereignisses im Jahr 2022 durch angemessene Jubiläumsfeiern zu würdigen ist.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, solche Feiern zu fördern und zu unterstützen.
4. Der Landtag bekennt sich zur identitätsstiftenden Bedeutung der dritten Strophe der deutschen Nationalhymne.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, die deutsche Nationalhymne (dritte Strophe), ihre Entstehung und historische Verwendung sowie die Entwicklung bis zur heutigen Zeit zum Unterrichtsstoff an hessischen Schulen zu erklären.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Singen der dritten Strophe der Nationalhymne als verbindlichen Punkt zu Beginn jeder Schulwoche zu verankern.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die deutsche Nationalhymne formal per Gesetz als solche festgelegt wird.

Begründung:

Der deutsche Patriot Hoffmann von Fallersleben schuf auf der damals noch britischen Insel Helgoland 1841 das „Deutschlandlied“. Wie kein anderer Vertreter der deutschen Nationalbewegung, gab er in diesem Lied der Sehnsucht nach einem einheitlichen Deutschland Ausdruck. Es wurde zur Volkshymne.

Am 10. August 1922 erklärte der sozialdemokratische Reichspräsident Friedrich Ebert das „Lied der Deutschen“ mit allen drei Strophen zur Nationalhymne des Deutschen Reiches. Seither ist es mit Unterbrechungen die Nationalhymne der Deutschen.

In den Briefwechseln zwischen Bundespräsident Theodor Heuss und Bundeskanzler Konrad Adenauer (1952) sowie zwischen Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Bundeskanzler Helmut Kohl (1991) wurde schließlich die dritte Strophe des Liedes zur Hymne erklärt.

Insbesondere die traditionsreichen Worte „Einigkeit und Recht und Freiheit“ der dritten Strophe versinnbildlichen die identitätsstiftende Wirkung des Liedes. Dieser Dreiklang hat einen staatsphilosophischen Gehalt, der weit über jede historische Epoche hinaus Gültigkeit hat.

Für ein positives Bekenntnis unserer Kinder zur deutschen Nation ist die ausgiebige Behandlung des Liedes und seines geschichtlichen Hintergrunds im Unterricht sowie das gemeinsame Singen der Nationalhymne im Kreise der gesamten Schüler- und Lehrerschaft gemeinschafts- und identitätsbildend.

Eine identitätsstiftende Erziehung im Sinne der eigenen Tradition sowie ein positives Bekenntnis zur eigenen Nation müssen feste Bestandteile der Schulkultur des Landes Hessen werden. Ebenso ist durch die Befassung mit deutschem Kulturgut eine Förderung der Integration von Schülern mit Migrationshintergrund erreichbar.

Im Gegensatz zu den Nationalhymnen anderer Staaten ist die deutsche Hymne nicht verfassungsrechtlich verankert. Ebenso steht die gesetzliche Grundlage, die das „Deutschlandlied“ zur deutschen Hymne erklärt, bisher aus. Die Betonung des besonderen Verfassungswertes des Lieds und seiner Symbolkraft sollte in der wertschätzenden Verankerung im Grundgesetz nunmehr erfolgen.

Wiesbaden, 4. Juli 2022

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe